

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 7 vom 12. Februar 2008

Der Petitionsausschuss hat am 12. Februar 2008 die nachstehend aufgeführten sechs Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Elisabeth Motschmann
(Vorsitzende)

Der Ausschuss bittet mehrheitlich bei fünf Gegenstimmen, folgende Eingabe für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig ist:

Eingabe-Nr.: L 17/39

Gegenstand: Nichtraucherchutz

Begründung: Der Petent dieser vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages allen Landesvolksvertretungen zugeleiteten Petition fordert, die Entscheidung, in einer Gaststätte das Rauchen zu gestatten, den Gaststättenbetreibern und -betreiberinnen zu überlassen. Durch ein entsprechendes Symbol an der Außenseite des Lokals könne angezeigt werden, ob geraucht werden darf.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Mit Wirkung zum 1. Januar 2008 ist das Bremische Nichtraucherchutzgesetz in Kraft getreten. Es sieht weitreichende und konsequente Rauchverbote in vielen Bereichen des öffentlichen Lebens, zum Beispiel in öffentlichen Gebäuden, Gaststätten und Restaurants, vor. Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens hat sich die Bremische Bürgerschaft auch mit den Einwendungen des Petenten befasst. Letztlich ist die Bürgerschaft dem jedoch zu Gunsten eines konsequenten Nichtraucherchutzes nicht gefolgt.

Wollte man den jeweiligen Unternehmerinnen oder Unternehmern selbst die Entscheidungen überlassen, ob in ihrem Betrieb geraucht werden soll oder nicht, würde sich an der bisherigen Situation kaum etwas ändern. Im weit überwiegenden Teil aller Restaurants und Gaststätten könnte dann weiterhin wie bisher geraucht werden. Dem Gesetzgeber kam es insbesondere auch darauf an, Nichtraucherinnen und Nichtrauchern in Zukunft zu ermöglichen, Gaststätten und Restaurants aufzusuchen, ohne sich den gesundheitlichen Gefahren des Passivrauchens aussetzen zu müssen.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, weil sie nicht abhilfefähig sind:

Eingabe-Nr.: L 16/254

Gegenstand: Beitreibung von Gerichtskosten

Begründung: Die Petentin wendet sich gegen die beabsichtigte Vollstreckung von Gerichtskosten und in diesem Zusammenhang angedrohte Zwangs-

maßnahmen. Sie ist der Auffassung, das Land Bremen müsse alle im Wege der Zwangsvollstreckung gegen sie geltend gemachten Gerichtskosten und auch Forderungen Dritter gegen sie begleichen. Ihren Anspruch leitet sie aus einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ab. Außerdem beruft sie sich auf die Grundsätze der Amtshaftung.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Gerichtskostenforderungen gegen die Petentin beruhen auf rechtskräftigen Entscheidungen. Dementsprechend können sie gegebenenfalls auch mit Zwangsmitteln vollstreckt werden. Gegen diese Vollstreckungsmaßnahmen stehen der Petentin die gesetzlich vorgesehenen Rechtsbehelfe zu.

Nach Auffassung des Petitionsausschusses lässt sich aus der von der Petentin benannten Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte kein Anspruch herleiten, die Petentin von Kostenforderungen in allen von ihr geführten Rechtsstreitigkeiten freizustellen. Zum einen betrifft die benannte Entscheidung nur einen bestimmten Sachverhalt. Zum anderen hat der Europäische Gerichtshof die Forderung der Petentin nach Schadensersatz abgelehnt. Er hat ihr lediglich einen Auslagenersatz zuerkannt.

Soweit die Petentin vorträgt, ihre Forderung sei aus den Grundsätzen der Amtshaftung berechtigt, ist der Petitionsausschuss der falsche Ansprechpartner. Insoweit steht ihr der Klageweg zum Zivilgericht offen.

Eingabe-Nr.: L 17/3

Gegenstand: Steuerrechtliche Absetzungsmöglichkeiten

Begründung: Der Petent bittet darum, im Rahmen der Einkommenssteuerfestsetzung weiterhin die Abnutzung eines Gebäudes absetzen zu können.

Unter Berücksichtigung der dem Petenten bekannten Stellungnahme der Senatorin für Finanzen kann der Petitionsausschuss das Anliegen des Petenten nicht unterstützen. Durch die Absetzung für Abnutzung (AfA) werden die Anschaffungskosten eines Gebäudes auf die Dauer der Nutzung verteilt. Die Senatorin für Finanzen hat im Einzelnen dargelegt, wie die AfA für das hier interessierende bebaute Grundstück ermittelt wurde. Damit ist für den Ausschuss nachvollziehbar, dass die AfA mit dem Verbrauch des Gebäudewertes im Jahr 2004 endete. Das anlässlich eines Erbfalls vom Petenten vorgelegte weitere Gutachten über den Verkehrswert des Gebäudes beziehungsweise die verbleibende Nutzungsdauer hat keinen Einfluss auf die steuerlich abzugsfähigen AfA-Beträge.

Mittlerweile ist der in Rede stehende Einkommenssteuerbescheid bestandskräftig. Die Grundstückseigentümerin hat den Einspruch nach Erörterung mit dem Finanzamt zurückgenommen.

Eingabe-Nr.: L 17/15

Gegenstand: Aussetzung der Vollziehung von Steuerbescheiden

Begründung: Der Petent begehrt mutmaßlich die Aussetzung der Vollziehung von Steuerbescheiden.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Finanzen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Senatorin für Finanzen lehnt eine Aussetzung der Vollziehung im vorliegenden Fall ab. Sie trägt vor, der Petent weigere sich allgemein,

die jeweils durch Einkommenssteuerbescheide festgesetzten Nachzahlungen zu entrichten. Er beziehe sich dabei auf angebliche Gegenforderungen, die er trotz entsprechender Hinweise bislang nie konkretisiert habe. Seit Jahren würden bei der Einkommenssteuerveranlagung des Petenten seine eigenen Angaben unverändert berücksichtigt. Gleichwohl lege er gegen die entsprechenden Einkommenssteuerbescheide Einspruch ein. Allerdings gebe er nicht an, inwieweit er eine Änderung der angefochtenen Bescheide begehre.

Vor diesem Hintergrund ist dem Petitionsausschuss nachvollziehbar, dass die Steuerverwaltung eine Aussetzung der Vollziehung abgelehnt hat.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Eingabe-Nr.: L 16/259

Gegenstand: Missstände in der stationären Pflege

Begründung: Die Petentin beschwert sich anhand eines konkreten Falles über pflegerische Missstände in einem bremischen Klinikum. Als Hauptursache sieht sie die Überlastung des Pflegepersonals. In diesem Zusammenhang verweist sie auf die Mitverantwortung der Politik.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin mehrere Stellungnahmen der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Außerdem haben Mitglieder des Petitionsausschusses die Petentin persönlich angehört. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Aus Anlass der Petition haben Verantwortliche der Klinik ein Gespräch mit der Petentin geführt. Außerdem fanden Gespräche mit allen in der Pflege beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern statt. Ziel war es, die vorgeworfenen Verhaltensweisen aufmerksam zu reflektieren und etwaige Missstände auszuräumen. Gleichwohl konnte letztlich nicht endgültig aufgeklärt werden, wie es zu dem tragischen Vorfall kam.

Der Petitionsausschuss weiß um die schwierigen Arbeitsbedingungen in der stationären Pflege. Deshalb sollen die anonymisierte Petition sowie die dazu ergangenen Stellungnahmen den gesundheitspolitischen Sprechern/-innen der Fraktionen und der Vorsitzenden der Städtischen Deputation für Arbeit und Gesundheit übersandt werden.

Eingabe-Nr.: L 17/9

Gegenstand: Beschwerde über die Zustände in der Pflege

Begründung: Die Petenten beschwerten sich über Missstände in der Altenpflege. Sie rügen, dass die bei Kontrollen aufgedeckten Mängel in Pflegeheimen selbst bei gefährlicher Pflege nach der derzeitigen Gesetzeslage nicht veröffentlicht werden dürften. Deshalb fordern sie eine schnellstmögliche Änderung der Rechtslage.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Mit dem Heimrecht sollen Heimbewohnerinnen und -bewohner geschützt werden, deren Selbstbestimmungspotenziale teilweise aufgrund eingeschränkter körperlicher oder geistiger Kräfte verringert sind. Die jetzige Regelung hinsichtlich der baulichen und personellen Standards in der stationären Betreuung von Menschen stellt das Minimum dessen dar, was zur Sicherung der Menschenwürde in diesem Bereich erforderlich ist. Da die Gesetzgebungszuständigkeit für das Heimrecht mit der Föderalismusreform auf die Bundesländer übergegangen ist, wird auch das Land Bremen eine Nachfolgeregelung zum

Bundesheimgesetz entwickeln. Eine Absenkung der heimrechtlichen Standards wird nicht erwogen. Vielmehr muss auch bei einer solchen Regelung unter Berücksichtigung der Gesichtspunkte von Qualitätssicherung, Entbürokratisierung und Modernisierung dem Schutzbedarf der Heimbewohnerinnen und -bewohner Rechnung getragen werden.

Der Petitionsausschuss unterstützt den Gedanken der Petenten, die Pflegequalität in den Heimen durch Transparenz zu fördern. Die für dieses Jahr vorgesehene Reform der Pflegeversicherung sieht vor, dass künftig die Ergebnisse der Prüfberichte des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung aufbereitet und veröffentlicht werden. Analog dazu wird in Bremen die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales die Ergebnisse der Prüfberichte der Heimaufsicht veröffentlichen. Damit soll den Bürgerinnen und Bürgern in verständlicher Sprache dargestellt werden, wie es um die Qualität der Pflegeeinrichtungen steht. So sollen Vergleichsmöglichkeiten in Bezug auf die Prüfergebnisse und auch auf die Leistungen und Angebote der Heime eröffnet werden.

Dem Petitionsausschuss ist die angesprochene Thematik sehr wichtig. Deshalb sollen die anonymisierte Petition sowie die dazu ergangenen Stellungnahme den gesundheitspolitischen Sprechern/-innen der Fraktionen und der Vorsitzenden der Städtischen Deputation für Arbeit und Gesundheit übersandt werden.